

Erläuterungen

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Der Landtag Steiermark hat mit Beschluss Nr.942 vom 1. Juli 2014 das Steiermärkische Behindertengesetz (StBHG) novelliert.

Grund der Novelle war zum einen der Bericht des Rechnungshofes zum Thema „Sozialabteilung der Landesregierung Steiermark und Bundessozialamt – Koordination und Parallelität“ aus dem Jahr 2012. Zum anderen sollte die Novelle die Grundlage dafür schaffen, bestehende Leistungen der Arbeitsintegration für Menschen mit Behinderung, die Zielgruppe des StBHG sind, inklusiver und passgenauer – und damit verstärkt im Sinne des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 155/2008, (UN-Behindertenrechtskonvention) – zu gestalten.

Um die gesetzlichen Grundlagen umzusetzen, kommt es durch vorliegende Verordnungsnovelle zu einer Überarbeitung des Leistungsspektrums der Anlage 1 (im Wesentlichen in Bezug auf die Leistungen gemäß §§ 8 und 16 StBHG).

Aufgrund der Tatsache, dass durch die Einfügung eines § 1a in das Steiermärkische Behindertengesetz nunmehr auf Gesetzesebene definiert wird, wer als „Mensch mit Behinderung“ im Sinne des StBHG gilt, müssen die diesbezüglichen Bestimmungen in der Kostenzuschussverordnung-StBHG, LGBl. Nr. 36/2009 zuletzt der Fassung LGBl. Nr. 20/2014, entfallen. Die verbleibenden Regelungen der Kostenzuschussverordnung-StBHG werden nunmehr durch vorliegende Novelle in die Leistungs- und Entgeltverordnung überführt. Diese Überführung soll auch zu einer besseren Übersicht über das Leistungsspektrum des StBHG beitragen.

2. Inhalt:

a) Neuordnung bzw. Überarbeitung des Leistungsspektrums:

Aufgrund der Novelle des StBHG wird eine Neuordnung bzw. Überarbeitung des Leistungsspektrums der LEVO-StBHG im Bereich der Eingliederungshilfe und Beschäftigung notwendig. Durch die Neuformulierung des § 8 StBHG, die Abgrenzung zu Leistungen, die von Seiten des Sozialministeriumservice, des Arbeitsmarktservice oder der Pensionsversicherungsanstalten angeboten werden und die verstärkte programmatische Ausrichtung des StBHG auf Inklusion von Menschen mit Behinderung, wird im klassischen Bereich der Behindertenhilfe eine neue Leistung II.B. ‚Teilhabe an der Beschäftigung in der Arbeitswelt‘ (TaB BHG) eingefügt. Da die neue Leistung II.B. Elemente der bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe (‚Berufliche Eingliederung Arbeitstraining‘ und ‚Berufliche Eingliederung in Werkstätten‘) umfasst und einen Rahmen bieten soll, um in Hinkunft die Unterstützung und Begleitung für Menschen mit Behinderung in diesem Lebensbereich noch passgenauer umsetzen zu können, haben die Leistungen ‚Berufliche Eingliederung Arbeitstraining‘ (EGH AT) und ‚Berufliche Eingliederung in Werkstätten‘ (EGH WS) zugunsten der neuen Hilfeleistung TaB BHG zu entfallen bzw. werden entsprechende Übergangsbestimmungen sowohl für die Leistungserbringung im Zusammenhang mit rechtskräftigen Individualbescheiden als auch für die bestehenden Bewilligungen der Einrichtungen der Behindertenhilfe vorgesehen.

Aufgrund der verstärkten Zielsetzung auf eine bestmögliche Inklusion von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt ist es auch notwendig, die geltende Leistungsbeschreibung der Leistungsart II.A. ‚Beschäftigung in Tageswerkstätten produktiv/kreativ‘ (BT-TWS BHG) neu zu formulieren. Dies wird zum Anlass genommen, um eine Weiterentwicklung dieses Leistungsbereiches vorzunehmen, der zum einen besseren Rahmen für ein personenzentriertes Arbeiten mit Menschen mit Behinderung im Bereich der Tagesbegleitung und -förderung bieten soll und zum anderen den sich aufgrund der in vielen Einrichtungen älter werdenden KlientInnenstruktur stellenden Herausforderungen entsprechen soll.

Im Zuge der Abgrenzung zu Leistungen anderer Kostenträger ist der Entfall der Hilfeleistungen V.B. ‚Berufliche Eingliederung für psychisch beeinträchtigte Menschen – Zusatzpaket Diagnostik‘ (EGH-Di PSY) und V.C. ‚Berufliche Eingliederung für psychisch beeinträchtigte Menschen – Arbeitsrelevante Kompetenzförderung‘ (EGH-KF PSY) vorgesehen. Dieses Leistungsangebot ist als intensivere Form der Arbeitsrehabilitation eher dem arbeitsmarktpolitischen Bereich zuzuordnen als den Leistungen der Behindertenhilfe. Folglich wird die Leistung als wichtiges Angebot im sozialpsychiatrischen

Betreuungsnetzwerk auch im Arbeitsmarktförderungsbereich positioniert werden. Entsprechende Auslaufbestimmungen werden auch hier vorgesehen.

Durch den Entfall des § 14a StBHG verliert die Leistung II.E. ‚Berufliche Eingliederung durch betriebliche Arbeit‘ (EGH-BETR) ihre gesetzliche Grundlage und muss daher entfallen. Hier werden ebenso Auslaufbestimmungen festgelegt.

b) Teilhabe an der Beschäftigung in der Arbeitswelt:

Die neu eingefügte Leistung II.B. ‚Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt‘ (TaB BHG) hat das Ziel, Menschen mit Behinderung bestmöglich in ihrem persönlichen Kompetenzaufbau zu unterstützen. Der Mensch mit Behinderung soll primär befähigt werden eine Berufsausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz oder eine Anstellung in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes (gegebenenfalls mit Unterstützung, z. B. durch Lohnförderungen nach den BEinstG) bzw. in trägereigenen Betrieben zu realisieren. Zugleich soll es die Leistung im Sinne der Inklusion ermöglichen, dass Menschen mit Behinderung dauerhaft bei einer Beschäftigung begleitet werden und damit einen Platz in der Arbeitswelt finden sollen.

c) Tagesbegleitung und Förderung:

Der Fokus der Leistung II.A. ‚Tagesbegleitung und Förderung‘ (B&F BHG) soll auf die Beschäftigung bzw. Tagesstrukturierung, die Stabilisierung, die aktive Teilnahme an produktiven und/oder kreativen Arbeits- und Beschäftigungsprozessen (gesellschaftliche Integration) und – gegebenenfalls – die Vorbereitung auf den inklusiven Bereich (§ 8 StBHG) gelegt werden.

Allgemeines Leistungsziel ist die Schaffung und zur Verfügungsstellung von Beschäftigungsangeboten, Angeboten zur persönlichen Förderung und Bildung, zur sozialen Integration und gegebenenfalls der notwendigen Pflege.

Die neue Leistung ‚Tagesbegleitung und Förderung‘ soll sowohl für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderung, die aktuell über einen Bescheid der Leistungsart ‚Beschäftigung in Tageseinrichtungen mit Tagesstruktur‘ (BT TS BHG) verfügen, als auch für jene KlientInnen der Leistungsart ‚Beschäftigung in Tageswerkstätten produktiv/kreativ‘ (BT TWS BHG), bei welchen eine Begleitung und Betreuung im Rahmen der ‚Teilhabe an der Beschäftigung in der Arbeitswelt‘ nicht angezeigt scheint, zur Verfügung stehen. Darüber hinaus soll für die Zielgruppe der SeniorInnen mit Behinderung die Möglichkeit eines (niederschwelligeren) Tagesförderungsangebotes geschaffen werden.

d) Menschen mit Behinderung im SeniorInnenalter:

In der Steiermark gibt es bereits einige Einrichtungen der Behindertenhilfe, deren Altersstruktur schon relativ hoch ist. Die Träger haben bisher im Rahmen des geltenden Leistungsspektrums auf diese Situation reagiert. Es ist jedoch an der Zeit, das Leistungsspektrum auf die besonderen Anforderungen der Zielgruppe anzupassen.

Für Menschen mit Behinderung im Alter gilt dasselbe wie für Menschen ohne Behinderung im Alter: Jeder Mensch sollte das Recht und die Möglichkeit haben, im Alter in seinem gewohnten Lebensumfeld verbleiben zu können. Das bedeutet, dass Menschen mit Behinderung nicht aus der Einrichtung, in der sie betreut werden, ausziehen müssen, sondern das Betreuungsangebot dahingehend angepasst wird, dass es auf die Bedarfe von älteren Menschen mit Behinderung reagieren kann.

In diesem Zusammenhang wird zum einen im Rahmen der Leistung II.A. ‚Tagesbegleitung und Förderung‘ (B&F BHG) ein neues Leistungssegment für SeniorInnen mit Behinderung geschaffen, zum anderen wird durch die Adaptierung der Leistungsbeschreibung I.A. ‚Vollzeitbetreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung‘ (WH BHG) die Möglichkeit eröffnet, dass SeniorInnen mit Behinderung – auch entsprechend dem Prinzip der Normalität – nicht mehr zwingend eine externe Tagesbetreuung in Anspruch nehmen müssen. Es soll im Rahmen der Wünsche und des individuellen Hilfebedarfs des Menschen mit Behinderung auch möglich sein, dass eine Begleitung und Betreuung unter Tags im Wohnhaus erfolgen kann.

e) Klarere Determination der Qualifikationsanfordernisse im Bereich der sozialpsychiatrischen Leistungsarten der LEVO-StBHG:

In der Vergangenheit hat es aufgrund der bisher demonstrativen Aufzählung der Qualifikationsanforderungen im Bereich der sozialpsychiatrischen Leistungsarten wiederholt Unsicherheiten in Bezug auf die Anerkennung von Ausbildungen sowohl auf Seiten der MitarbeiterInnen, als auch auf Seiten der Trägerorganisationen gegeben. Nunmehr soll durch eine klare Regelung und taxative Aufzählung, welche Ausbildungen in den sozialpsychiatrischen Leistungsarten als qualifiziert anerkannt werden, Rechtssicherheit geschaffen werden. Die Klarstellung gilt für alle Neuaufnahmen ab Inkrafttreten dieser Verordnung. Für MitarbeiterInnen, die vor Inkrafttreten der Novelle bereits beschäftigt sind und im Rahmen der Ausbildungsanfordernisse der Fassung der LEVO-StBHG vor Inkrafttreten dieser Verordnung nicht als qualifiziert anerkannt werden können, werden entsprechende Übergangsbestimmungen bzw. Aufschulungsregelungen vorgesehen.

f) Übergangsbestimmungen:

In Ausführung der Regelungen des § 57c StBHG, idF LGBl. Nr. x/2014, werden im 3. Abschnitt entsprechende Übergangsbestimmungen sowohl für rechtskräftige Entscheidungen über Hilfeleistungen (Individualbescheide) als auch für rechtskräftige Bewilligungen von Einrichtungen der Behindertenhilfe vorgesehen.

Diese Verordnung soll mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten; das Inkrafttreten der zu Grunde liegenden Novelle des StBHG wird vor diesem Zeitpunkt erfolgen. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 sind Hilfeleistungen aufgrund der Verordnung in der Fassung vor der Novelle zuzuerkennen. Ab dem 1. Jänner 2015 können nur mehr Hilfeleistungen aufgrund der Verordnung in der Fassung der Novelle zuerkannt werden.

In den Übergangsbestimmungen ist ausgeführt, dass Menschen mit Behinderung Hilfeleistungen, die aufgrund von rechtskräftigen Entscheidungen vor dieser Novelle zuerkannt wurden jedenfalls bis 31. Dezember 2015 in Anspruch nehmen können. Unbefristete Bescheide und Bescheide, deren Außerkrafttreten nach dem 31. Dezember 2015 datiert ist, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. Für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2015 ist ein Neuantrag bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen. Ebenso ist vorzugehen, wenn ein Bescheid vor dem 31. Dezember 2015 ausläuft.

Aufgrund der Situation, dass bestimmte Hilfeleistungen in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle noch bis 31. Dezember 2015 weiterzugewährt sind, zugleich jedoch mit Inkrafttreten dieser Novelle nur mehr die neu eingefügten Hilfeleistungen zuerkannt werden, wird die Situation eintreten, dass bis zum 31. Dezember 2015 die Hilfeleistungen gemäß §§ 8 und 16 StBHG sowohl in der Fassung vor als auch in der Fassung nach Inkrafttreten dieser Verordnung von den Einrichtungen der Behindertenhilfe zu erbringen sein werden, also für den Zeitraum eines Jahres sowohl die „alten“ als auch die „neuen“ Hilfeleistungen parallel erbracht werden. Das bedeutet auch, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle bestehende Bewilligungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 aufrecht bleiben, wenn die Einrichtungen Hilfeleistungen erbringen, die vor Inkrafttreten der Novelle zuerkannt wurden (§ 3h Abs. 5 und 6). Für die Erbringung der Hilfeleistungen in der Fassung nach der Novelle haben die Einrichtungen neue Betriebskonzepte für die neuen Hilfeleistungen zur Bewilligung vorzulegen (§ 3h Abs. 8 und 9).

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die Neuordnung und Überarbeitung des Leistungsspektrums der LEVO-StBHG im Bereich der beruflichen Integration und der Beschäftigung ergeben sich verschiedene Wechselwirkungen und Verschiebungen zwischen den Leistungsarten der Behindertenhilfe.

Im Bereich der Betreuung und Begleitung in Tageswerkstätten ist mit einer Ausgabenreduktion zu rechnen, da in Hinkunft Menschen mit einem geringeren Grad der Beeinträchtigung verstärkt im Rahmen

der Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt ihren Platz finden sollen. In diesem Bereich werden sich daher die Kosten vice versa erhöhen. Zugleich werden sich durch die neu geschaffenen Betreuungsangebote für ältere Menschen mit Behinderung Kostenverschiebungen ergeben.

In Zusammenschau der verschiedenen Effekte ist mit Minderausgaben von rund 960.000,- Euro (100%) zu rechnen. Daraus ergeben sich für den Landesanteil (60%) 580.000,- und für die Sozialhilfeverbände sowie die Stadt Graz (40%) rund 380.000,- Euro.